

# **Amtliche Mitteilungen**

## **Verkündungsblatt**

27. Jahrgang, Nr. 24, 27. Juni 2006

**Satzung über die Erhebung  
von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben  
an der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 27. Juni 2006**

**Satzung über die Erhebung  
von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben  
an der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 27. Juni 2006**

Auf Grund § 2 Abs. 4 Satz 1 und § 10 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz – StBAG NRW) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 120) und der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Studienbeitrags- und Hochschulabgabenverordnung – StBAG-VO) vom 6. April 2006 (GV. NRW. S. 157) erlässt die Fachhochschule Dortmund folgende Satzung zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben:

**Inhaltsübersicht**

	Seite
Präambel .....	2
§ 1 Regelungsgehalt .....	2
§ 2 Studienbeitrag und Ausnahmen von der Studienbeitragspflicht .....	2
§ 3 Beitragsbefreiung .....	3
§ 4 Allgemeiner Gasthörerbeitrag, besonderer Gasthörerbeitrag, Zweithörerbeitrag ....	5
§ 5 Ausfertigungsgebühr und Verspätungsgebühr .....	5
§ 6 Auskunftspflicht, Datenschutz .....	6
§ 7 Sicherung der Qualität der Lehr- und Studienorganisation .....	6
§ 8 Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften .....	7
§ 9 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung .....	7
<b>Anlage:</b> Studienbeiträge für Verbundstudiengänge .....	8

## Präambel

Bei der Festsetzung der Höhe des Studienbeitrags orientiert sich die Fachhochschule Dortmund insbesondere an den Zielen, mit Studienbeiträgen zu einem effizienten und hochwertigen Studium, zur Profilbildung der Hochschule und zum Wettbewerb unter den Hochschulen beizutragen. Die Einnahmen aus den Studienbeiträgen nach § 2 sind Mittel Dritter und sind zweckgebunden für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen sowie für die Ausgleichszahlungen an den Ausfallfonds nach § 17 Abs. 3 Satz 3 StBAG zu verwenden; § 10 StBAG bleibt unberührt.

## § 1 Regelungsgehalt

Die Fachhochschule Dortmund erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Studienbeiträge und Hochschulabgaben.

## § 2 Studienbeitrag und Ausnahmen von der Studienbeitragspflicht

- (1) Die Fachhochschule Dortmund erhebt für das Studium von Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, für jedes Semester ihrer Einschreibung einen Studienbeitrag. Dies gilt ebenso für das Studium von Studierenden, die nach § 71 Absatz 2 HG für das Studium eines weiteren Studiengangs zugelassen sind (so genannte „große Zweithörerinnen oder Zweithörer“), es sei denn, dass diese bereits an einer Hochschule in NRW mit Beitragspflicht eingeschrieben sind.
- (2) Der Studienbeitrag nach Abs.1 wird für alle Studierenden an der Fachhochschule Dortmund erstmalig zum Sommersemester 2007 erhoben.
- (3) Der Studienbeitrag pro Semester beträgt 500,- €. Abweichend hiervon werden für die in der **Anlage** aufgelisteten Studiengänge, welche die Verbundstudiengänge umfasst, die dort aufgeführten Beiträge erhoben.
- (4) Studierende, die an der Fachhochschule Dortmund in mehreren Studiengängen eingeschrieben sind, zahlen nur einen Studienbeitrag. Ist die Höhe der Studienbeiträge für die Studiengänge unterschiedlich, ist der höhere Beitragssatz maßgeblich. Dem entsprechend ist bei der Berechnung der Zeit, in der ein Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen gegenüber der NRW.Bank besteht, die Regelstudienzeit des Studiengangs mit dem höheren Beitragssatz zugrunde zu legen. Ist die Höhe der Studienbeiträge für die Studiengänge hingegen gleich, ist bei der Berechnung der Zeit, in der ein Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen gegenüber der NRW.Bank besteht, die Regelstudienzeit des Studiengangs mit der längeren Regelstudienzeit zugrunde zu legen.
- (5) Von Studierenden, die nur als Teilzeitstudierende zu ein Halb eines Vollzeitstudiums ausschließlich in einem Studiengang des Fern- oder Verbundstudiums eingeschrieben sind oder in einem Studiengang, der ausschließlich als Teilzeitstudiengang organisiert ist, wird die Hälfte des für das Vollzeitstudium vorgesehen Beitrags erhoben.
- (6) Von der Beitragspflicht nach Absatz 1 ausgenommen sind Studierende, die
  1. gemäß § 65 Abs. 5 Satz 2 HG NRW beurlaubt sind, wobei die Vorbereitung auf Abschlussprüfungen keinen wichtigen Grund i. S. d. § 65 Abs. 5 Satz 2 Nr. 8 HG NRW erfüllt,
  2. ein Praxis- oder Auslandssemester ableisten
  3. ausschließlich eingeschrieben sind als Studierende im Sinne des § 65 Abs. 7 HG NRW (Franchise-Modell) oder

4. ausschließlich in einem Studiengang immatrikuliert sind, der nur mit Mitteln Dritter finanziert wird, dessen Träger nicht die Hochschule ist. Die Befreiung setzt voraus, dass das Ministerium den Studiengang als ausschließlich aus Mitteln Dritter finanziert festgestellt hat.
- (7) Soweit Gegenseitigkeit besteht, sind von der Beitragspflicht auf Antrag ausgenommen ausländische Studierende, die eingeschrieben sind im Rahmen von zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommen oder von Hochschulvereinbarungen, die Gebührenfreiheit garantieren.
- (8) Es entsteht die Pflicht zur Entrichtung des Studienbeitrages mit der Stellung des Antrags auf Immatrikulation oder Rückmeldung; gleichzeitig wird der Beitrag fällig. Bei dem Versagen der Zulassung oder der Einschreibung oder bei einer Exmatrikulation vor Beginn der Vorlesungszeit wird ein etwaig erteilter Beitragsbescheid nach Absatz 1 gegenstandslos; ein bereits gezahlter Studienbeitrag ist zu erstatten.
- (9) Vom Nachweis der Entrichtung des Beitrags ist die Einschreibung oder Rückmeldung als Studierende oder Studierender abhängig.

### **§ 3**

#### **Beitragsbefreiung**

- (1) Von der Beitragspflicht nach § 2 Abs. 1 wird auf Antrag eine Befreiung gewährt für:
1. die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetzes im Umfang von maximal der Regelstudienzeit des Studiengangs in Höhe des vollen Studienbeitrags. Die Befreiung erfolgt pro Kind. Die Pflege und Erziehung des Kindes muss während des Studiums erfolgen. Erziehen beide Elternteile während des Studiums das Kind, so kann die Befreiung gleichwohl nur einmal in Anspruch genommen werden. Stellen beide Elternteile den Antrag und nimmt nicht einer der Elternteile seinen Antrag auf Nachfrage der Hochschule unverzüglich zurück, wird die Befreiung der- oder demjenigen gewährt, mit der oder dem das Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt. Lebt das Kind in häuslicher Gemeinschaft beider Eltern und einigen sie sich nicht, entscheidet das Los.
  2. die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studentenwerke im Umfang von maximal 4 Semestern in Höhe des vollen Studienbeitrags.
  3. die Wahrnehmung des Amtes der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten im Umfang von maximal 2 Semestern in Höhe des vollen Studienbeitrags.
  4. die studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung für die Dauer der Behinderung bzw. Erkrankung. Eine schwere Erkrankung liegt dann vor, wenn die Studierfähigkeit bezogen auf das jeweilige Semester über einen längeren Zeitraum so erheblich herabgesetzt ist, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht mehr möglich ist. Der Begriff der schweren Erkrankung schließt auch chronische Erkrankungen ein. Als Nachweis für studienzeitverlängernde Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung wird grundsätzlich ein fachärztliches Attest verlangt. Die Kosten für die Erstellung des oder der fachärztlichen Atteste(s) trägt die Antragstellerin oder der Antragsteller. Ergänzend können die Stellungnahme der oder des Behindertenbeauftragten der Fachhochschule Dortmund, die Stellungnahme anderer einschlägig kompetenter Behindertenverbände oder -organisationen oder andere geeignete Nachweise herangezogen werden. Der vorgelegte Nachweis muss Aussagen zu Schwere und Zeitraum der Behinderung bzw. Erkrankung enthalten und soll auch Angaben dazu enthalten, in welchem Umfang und Zeitraum die Studierfähigkeit eingeschränkt war oder ist.

- (2) Von der Beitragspflicht nach § 2 Abs. 1 kann auf Antrag eine Befreiung gewährt werden für:
1. bedürftige ausländische Studierende, die keinen Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen haben, wenn die Fachhochschule Dortmund ein besonderes Interesse an der Bildungszusammenarbeit mit dem Herkunftsland hat. Als bedürftig gelten diese Studierenden, sobald die ihnen monatlich zur Verfügung stehenden Mittel unterhalb des BAföG-Höchstsatzes liegen.
  2. bedürftige ausländische Studierende, die keinen Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen haben und die zum Zeitpunkt der Einführung der Studienbeiträge an der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben sind, im Umfang von maximal 4 Semestern in Höhe des vollen Studienbeitrags. Nummer 1 Satz 2 gilt entsprechend.
  3. studierende Angehörige der A-, B- und C-Kader der nordrhein-westfälischen Olympiastützpunkte im Umfang von maximal der halben Regelstudienzeit des Studiengangs in Höhe des vollen Studienbeitrags.
- (3) Eine Befreiung nach Absatz 1 und 2 findet nicht statt, soweit und solange die oder der Studierende beurlaubt ist. Für Teilzeitstudierende nach § 2 Abs. 4 StBAG verdoppelt sich die Anzahl möglicher Befreiungen. Befreiungen im Sinne der Absätze 1 und 2 werden nur für ein Studium bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss sowie für das Studium eines konsekutiven Masterstudiengangs im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 4 StBAG NRW gewährt.
- (4) Sofern Studierende in einem Semester nur noch das Kolloquium abzulegen haben und der Kolloquiumstermin vor Vorlesungsbeginn liegt, werden sie auf Antrag für dieses Semester von der Beitragspflicht nach § 2 Abs. 1 befreit. Satz 1 gilt entsprechend, wenn an Stelle des Kolloquiums nur noch eine sonstige Prüfungsleistung abzulegen ist oder abgelegt werden soll.
- (5) Der Studienbeitrag gemäß § 2 Abs. 1 kann auf Antrag erlassen werden, wenn die Einziehung des Beitrags aufgrund besonderer und unabweisbarer Umstände des Einzelfalls zu einer unbilligen Härte führen würde, die die wirtschaftliche Existenz der oder des Beitragspflichtigen gefährden würde, wie zum Beispiel im Falle einer privaten Insolvenz; bei der Entscheidung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Das Vorliegen einer unbilligen Härte nach Satz 1 ist glaubhaft zu machen.
- (6) Hat ein gewährtes Bonusguthaben im Sinne des § 5 StKFG noch nicht dazu geführt, dass aufgrund der Gewährung dieses Bonussemesters die Gebührenpflicht nach § 9 Abs. 1 StKFG zu einem späteren Zeitpunkt eingetreten ist, als sie ohne die Gewährung des Bonussemesters eingetreten wäre, wird dieses gewährte Bonussemester seinem Umfang nach in eine Befreiung nach Absatz 1 umgewandelt. Umgewandelte Bonussemester werden auf die Höchstzahl der nach der Beitragssatzung zulässigen Befreiungen angerechnet.
- (7) Der Antrag auf Beitragsbefreiung bzw. auf Beitragserlass ist spätestens zum Beginn des Semesters zu stellen, für das eine Befreiung bzw. ein Erlass begehrt wird. In sachlich begründeten Ausnahmefällen ist eine Antragstellung bis zum Ende des Semesters zulässig.
- (8) Eine Beitragsbefreiung bzw. ein Beitragserlass für zurückliegende Semester ist ausgeschlossen.
- (9) Pro Antragstellung kann eine Befreiung für maximal 2 Semester gewährt werden, ein Beitragserlass gemäß Absatz 5 für ein Semester.

**§ 4****Allgemeiner Gasthörerbeitrag, besonderer Gasthörerbeitrag, Zweithörerbeitrag**

- (1) Für das Studium von Gasthörerinnen und Gasthörern im Sinne des § 71 Abs. 3 HG erhebt die Fachhochschule einen allgemeinen Gasthörerbeitrag, der ab dem Wintersemester 2006/2007 100,- € pro Semester beträgt.
- (2) Die Fachhochschule erhebt für die Teilnahme an Weiterbildung im Sinne des § 90 HG einen besonderen Gasthörerbeitrag. Die Höhe des besonderen Gasthörerbeitrages wird für jedes Weiterbildungsangebot gesondert festgesetzt und ergibt sich aus der Summe der für das jeweilige Weiterbildungsangebot voraussichtlich erforderlichen Kosten, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmenden. Bei der Ermittlung der Kosten sind die Grundsätze zur Kosten- und Leistungsrechnung in den Hochschulen zugrunde zu legen.
- (3) Für das Studium von Zweithörerinnen und Zweithörern im Sinne des § 71 Abs. 1 HG erhebt die Fachhochschule erstmalig ab Sommersemester 2007 pro Semester einen Zweithörerbeitrag in Höhe von 100,- €.
- (4) Es entsteht die Pflicht zur Entrichtung des Gasthörerbeitrages im Sinne von Absatz 1 und 2 sowie des Zweithörerbeitrages im Sinne von Absatz 3 mit der Stellung des Antrags auf Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer oder als Zweithörerin oder Zweithörer. Mit der Stellung des jeweiligen Antrages wird die Abgabe fällig.
- (5) Bei dem Versagen der Zulassung oder bei einer Exmatrikulation vor Beginn der Vorlesungszeit wird ein etwaig erteilter Abgabebescheid gemäß Abs. 1 bis 3 gegenstandslos; eine bereits gezahlte Abgabe ist zu erstatten.
- (6) Vom Nachweis der Entrichtung der Abgabe ist die Zulassung oder Rückmeldung als Gasthörerin oder Gasthörer oder als Zweithörerin oder Zweithörer abhängig.

**§ 5****Ausfertigungsgebühr und Verspätungsgebühr**

- (1) Anlässlich der Ausfertigung einer Zweitschrift des Studiausweises, des Gasthörerscheins, eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades erhebt die Fachhochschule gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 StBAG eine Ausfertigungsgebühr.
- (2) Die Ausfertigungsgebühr gemäß Absatz 1 beträgt entsprechend dem Verwaltungsaufwand für
  - den Studiausweis ..... 5,- €,
  - den Gasthörerschein ..... 5,- €,
  - das Prüfungszeugnis ..... 25,- €,
  - die Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades ..... 25,- €.
- (3) Anlässlich der verspätet beantragten Einschreibung oder Rückmeldung sowie der verspäteten Beitrags- oder Gebührenzahlung erhebt die Fachhochschule gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 StBAG eine Verspätungsgebühr.
- (4) Die Verspätungsgebühr gemäß Absatz 3 beträgt entsprechend dem Verwaltungsaufwand 10,- €.
- (5) Es entsteht die Pflicht zur Entrichtung
  1. der Ausfertigungsgebühren mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung,
  2. der Verspätungsgebühren mit dem Ablauf der jeweiligen Fristen und Zahlungs-  
termine.

## **§ 6**

### **Auskunftspflicht, Datenschutz**

- (1) Studienbewerberinnen und -bewerber sowie die Studierenden sind verpflichtet, Erklärungen abzugeben, die ihre Abgabepflicht und die Ausnahmen sowie Befreiungen von dieser Pflicht sowie den Abgabenerlass betreffen.
- (2) Die Gründe für eine beantragte Beitragsbefreiung bzw. einen beantragten Beitragserlass sind glaubhaft zu machen, z.B. durch Quittung, Kontoauszug, Darlehensantrag. Erforderlichenfalls kann eine Versicherung an Eides statt verlangt und abgenommen werden.
- (3) Bei der Anwendung der vorliegenden Satzung werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Landes NRW beachtet.
- (4) Personenbezogene Daten, die die Fachhochschule zum Vollzug des Studienkonten- und -finanzierungsgesetzes erhoben oder erstmals gespeichert hat, dürfen für den Vollzug dieser Satzung weiterverarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist. Die betroffene Person ist darüber in geeigneter Weise zu unterrichten.

## **§ 7**

### **Sicherung der Qualität der Lehr- und Studienorganisation**

- (1) Die Hochschule überprüft durch ein Gremium die Qualität ihrer Lehr- und Studienorganisation. Stellt das Prüfungsgremium nicht bloß unerhebliche Mängel in der Qualität der Lehr- und Studienorganisation fest, empfiehlt es der Hochschule Maßnahmen. Die Hochschule entscheidet, ob und inwieweit die Empfehlung umgesetzt wird. Empfehlungen nach Satz 2 und ihre Umsetzung nach Satz 3 begründen keine eigenen Rechte der Mitglieder der Hochschule.
- (2) Das Gremium besteht aus
  1. einem Mitglied des Rektorats der Hochschule, das von der Rektorin oder dem Rektor in das Gremium entsandt wird,
  2. zwei Professorinnen oder Professoren der Hochschule,
  3. einer Person, die entweder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter angehört oder der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  4. einer Person, die weder Mitglied noch Angehörige oder Angehöriger der Hochschule ist und zugleich den Vorsitz innehat,
  5. fünf Studierenden der Hochschule.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsgremiums gemäß Absatz 2 Nr. 2 bis 5 werden durch den Senat gewählt.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 1 bis 4 beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 5 beträgt ein Jahr. Sie beginnt am 1.3. eines Jahres.
- (5) Im Rahmen von Gremienentscheidungen gibt bei Stimmgleichheit die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

**§ 8****Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften**

- (1) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des StBAG, des Hochschulgesetzes oder des Satzungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule kann gegen die Beitragssatzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) die Beitragssatzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden
  - b) das Präsidium oder das Rektorat hat den Senatsbeschluss vorher beanstandet oder
  - c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- (2) Die Wirksamkeit dieser Beitragssatzung hängt insbesondere nicht von Vorbehalten, Bedingungen oder sonstigen Vereinbarungen ab.

**§ 9****In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Fachhochschule Dortmund vom 6. Januar 2004 (Amtliche Mitteilungen, 25. Jahrgang, Nr. 1 vom 17. Februar 2004) außer Kraft.
- (2) Die Gemeinsame Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Aufbereitung und technische Umsetzung, den Vertrieb und den Bezug der Inhalte von Verbundstudien vom 6. Mai 2004 (Amtliche Mitteilungen, 27. Jahrgang, Nr. 22 vom 23. Juni 2006) bleibt durch die vorliegende Satzung unberührt.
- (3) Diese Satzung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Dortmund vom 14. Juni 2006.

Dortmund, den 27. Juni 2006

Der Rektor  
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Menzel



**Studienbeiträge für Verbundstudiengänge gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2**

Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik (Verbund) ..... 350,- €